

SATZUNG DES REITERVEREIN ORANJEHOF e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Oranjehof e.V."
2. Sitz des Vereins ist Köln-Fühlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und des Interesses am Pferd. Besondere Ziele sind die Ausbildung der Jugend und der aktiven Erwachsenen im Reiten, Voltigieren und Fahren sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und die Durchführung von Pferdeleistungsschauen. Der Verein ist auch berechtigt, therapeutisches Reiten durchzuführen und zu fördern. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur sowie der Förderung des Tierschutzgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) korporative Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gastmitglieder.
2. a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jüngere Personen können Jugendmitglieder werden.
b) Firmen, juristische Personen und andere Organisationen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
c) Förderndes Mitglied wird, wer die Angebote des Vereins nicht nutzen möchte, den Verein und den Pferdesport aber unterstützen will. Auch juristische Personen und andere Organisationen können fördernde Mitglieder sein.
d) Gastmitglieder können natürliche Personen werden, die die Leistungen des Vereins nur vorübergehend in Anspruch nehmen wollen. Die Gastmitgliedschaft ist auf einen Monat

begrenzt und kann im Einzelfall auf Antrag des Gastmitglieds vom Vorstand um bis zu zwei Monate verlängert werden.

e) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Nur ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder sind für Vereinsämter wählbar und in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Einzelheiten hierzu sind in dieser Satzung und Vereinsordnungen wie der Jugendordnung geregelt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes korporative Mitglied eine Stimme.

4. a) Aufnahmeanträge sind dem Verein schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. online oder per E-Mail) in Textform einzureichen. Bei nicht volljährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

b) Über die Aufnahme von Jugendmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Ehrenrat. Mit Zugang des entsprechenden Aufnahmeantrags beginnt eine jederzeit kündbare Vormitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten der Vollmitgliedschaft, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit zu Vereinsämtern. Die Annahme des Aufnahmeantrags wandelt die Vormitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft.

c) Über die Aufnahme von Gastmitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

d) Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstands und einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

e) Entscheidungen über Aufnahmeanträge ergehen ohne die Angabe von Gründen.

5. Auf jeden Aufnahmeantrag erhält der Antragsteller eine Aufnahmebestätigung.

6. Der Wechsel zwischen unterschiedlichen Mitgliedsarten ist auf Antrag des Mitglieds mit Zustimmung des Vorstands möglich.

7. Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Kündigung der Mitgliedschaft; die Kündigung ist in Textform zu erklären, die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende;

b) die Gastmitgliedschaft endet durch Zeitablauf;

c) durch Ausschluss;

d) durch Tod des Mitglieds.

Das ausscheidende Mitglied, gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge, die der Zeit nach dem Ausscheiden zugeordnet werden können, werden nicht erstattet. Die dem Verein gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Vereins- und Organämter des ausscheidenden Mitglieds.

§ 3a Ordnung und Ordnungsmaßnahmen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Betriebsleitung und der Übungsleiter Folge zu leisten.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstößt;

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
- gegen die Grundsätze des Tierschutzes verstößt.

3. Ein vorgenanntes Verhalten kann, wenn es keinen groben Verstoß darstellt, nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
- b) bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Vereinsbetrieb;
- c) Zutrittsverbot für das Vereinsgelände.

4. Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand. Vor jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist ihm in Textform mitzuteilen. Der Betroffene kann dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang in Textform widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Jugendversammlung.

2. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass sie ausschließlich onlinebasiert als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluss haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme und Stimmabgabe auf elektronischem Wege gegeben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts sowie die technischen Rahmenbedingungen (z. B. die zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand vor dem Versand der Einladung zugehen.

3. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung eingeladen. Dies kann auch auf elektronischem Weg, z.B. per Mail, an Mitglieder geschehen, die sich zuvor mit dieser Form einverstanden erklärt haben. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

4. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Nur volljährige ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Versammlungsleiter ist der Präsident oder der Stellvertretende Präsident. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Für Wahlen zum Vorstand ist ein Wahlleiter zu wählen, falls der Versammlungsleiter Mitglied des Vorstands ist.

5. a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetzesvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

b) Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen gelten Stimmennthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
c) Bei Wahlen ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhält. Erhalten mehrere Personen die meisten Stimmen, findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese keine Mehrheit für eine Person, folgt eine weitere Stichwahl. Kommt auch dabei keine Mehrheit für eine Person zu Stande, entscheidet das Los. Kandidiert nur eine Person ist sie gewählt, wenn die Zahl der Stimmen für sie die Zahl der Gegenstimmen übersteigt. Die Wahl wird wirksam, wenn die gewählte Person die Annahme gegenüber dem Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied erklärt hat.

6. Die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäß auch für andere Versammlungen, soweit dies jeweils sachgerecht ist.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem am Versammlungsende amtierenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

8. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch Vorstandsbeschluss von einem Vorstandsmitglied einberufen wird. Zu deren Tagesordnung gehören regelmäßig:

a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes, Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl Neuwahl des Gesamtvorstandes;
c) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters sowie von fünf Ehrenratsmitgliedern. Wählbar zum Ehrenrat und als Kassenprüfer sind nur volljährige ordentliche bzw. Ehrenmitglieder. Sie dürfen nicht ein weiteres Ehrenamt im Verein innehaben. Bei der Wahl eines Ehrenratsmitgliedes oder eines Kassenprüfers zum Vorstand erlischt mit Annahme der Wahl das entsprechende Amt.
d) Anträge und Verschiedenes.

9. Der Vorstand kann ferner außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine solche innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Verlangens durchführen, wenn

mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 6 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand gliedert sich in den Vorstand und den Erweiterten Vorstand.

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Kaufmännischen Leiter,
- c) dem Sportlichen Leiter,
- d) dem Technischen Leiter.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Präsident oder der Stellvertretende Präsident sein muss. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl beruft der Vorstand eines seiner Mitglieder zu b) bis d) zum Stellvertreter des Präsidenten.

3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart und vier bis sieben Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport, die Schulpferdereiter, die Pferdeinsteller, die Reitanlagen, weitere anstehende Sachgebiete.

4. Alle Gesamtvorstandsmitglieder werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl neu gewählt. Gesamtvorstandssämter enden nicht durch Zeitablauf, sondern insbesondere, wenn ein Nachfolger das Amt angenommen hat oder der Amtsträger sein Amt durch Rücktritt aufgibt oder aus dem Verein austritt. Wählbar zum Gesamtvorstand sind nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ihre Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt. Die Beauftragten für die Pferdeinsteller und die Schulpferdereiter werden von der Einstellerversammlung bzw. der Schulpferdereiterversammlung aus dem jeweiligen Kreis gewählt. Wahlberechtigt für den Beauftragten der Schulpferdereiter sind alle Schulpferdereiter ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

5. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Für ein Mitglied des Vorstandes ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Gesamtvorstandsmitglieder erforderlich. Für Sachgebiete, die nicht gemäß Ziffer 4 besetzt worden sind, kann der Gesamtvorstand mit gleicher Mehrheit bis zu drei Beauftragte zuwählen. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben und Vollmachten durch Beschluss zu übertragen.

6. Der Vorstand führt den Verein und seine Geschäfte. Er regelt den gesamten Vereinsbetrieb und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

7. Der Gesamtvorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er beschließt über Grundsatz- und Strukturangelegenheiten, entscheidet über die Anhebung der vom Gesamtvorstand festzusetzenden Gebühren und Investitionen ab 10.000 Euro sowie über die Einrichtung neuer Arbeitsplätze, sofern diese länger als 3 Monate bestehen und nicht nur ehrenamtlich besetzt werden sollen. Über die Besetzung oder Neubesetzung der Arbeitsplätze entscheidet der Vorstand.

8. Vorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn sie geschäftsordnungsgemäß einberufen worden sind und der Präsident oder der Stellvertretende Präsident und mindestens zwei weitere seiner Mitglieder anwesend sind. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

9. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat regelt erforderlichenfalls Meinungsverschiedenheiten und befindet über die endgültige Aufnahme von ordentlichen sowie Jugendmitgliedern.

2. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die gemäß § 5 Ziffer 8 von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und aus zwei vom Vorstand entsandten Vertretern.

3. Der Ehrenratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Ehrenrat bei Bedarf ein, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Die erste Sitzung nach der Wahl wird durch das älteste Ehrenratsmitglied einberufen. Bei dieser Sitzung wählen die Ehrenratsmitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Ehrenrat ist beschussfähig, wenn mindestens drei Ehrenratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, und mindestens ein vom Vorstand entsandter Vertreter anwesend sind.

5. Scheidet ein Ehrenratsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann sich der Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

6. Sinkt die Zahl der Kassenprüfer während des Geschäftsjahres unter zwei, kann der Ehrenrat neue Kassenprüfer in der nötigen Zahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Den Beschluss zur Neubestimmung fassen die Ehrenratsmitglieder mit einfacher Mehrheit ohne die Beteiligung des Vorstands oder seiner Vertreter.

§ 8 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Jugendlichen. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Jugendwarts oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und die Jugendsprecher. Sie beschließt die Jugendordnung und regelt die internen Angelegenheiten der Vereinsjugend.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Die Grundbeiträge, das sind alle Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, die von Mitgliedern unabhängig von einer Gegenleistung des Vereins oder der Nutzung der Vereinsanlagen erhoben werden, setzt die Mitgliederversammlung fest, alle übrigen Beiträge und Gebühren der Gesamtvorstand.

2. Bei finanzieller Notlage kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Diese darf für kein Mitglied das 2-fache des zur Zeit des Beschlusses geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrages übersteigen.

3. Beiträge, Gebühren und Umlagen können vom Vorstand auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Grundbeiträge befreit.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Haftung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu überprüfen.
2. Alle Einnahmen dürfen nur zur Verfolgung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Unfälle oder Diebstahl nur im Rahmen bestehender, allgemein üblicher Versicherungen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, wobei Stimmennthaltnisse als nicht abgegebene Stimmen rechnen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung Erschienenen. Die Tagesordnung muss die Satzungsänderung, Zweckänderung bzw. Beschluss über die Auflösung des Vereins enthalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen ohne Einschränkung an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele verwendet.

Köln, den 08.12.2025